



PRAKTIKANTEN - VEREINBARUNG SOZIALBEREICH

abgeschlossen zwischen

1. **Praktikumsbetrieb** (Arbeitgeber/in, Anschrift, Ansprechpartner/in, Tel.Nr., E-Mail-Adresse)

.....
.....
.....

und

2. Frau/Herrn, geb. am

Vers.Nr., Tel.Nr.

E-Mail-Adresse

Schülerin/Schüler der Klasse (in der Folge Praktikant/in genannt),

vertreten durch

3. Frau/Herrn

als **Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter**, wohnhaft in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

.....
.....

und

4. der **Landwirtschaftlichen Fachschule**, vertreten durch

Frau/Herrn als Schulleiter/in

Name, Tel.Nr., E-Mail-Adresse der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers

.....

.....

§ 1

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene 10-wöchige Pflichtpraktikum in seinem/ihrer Praxisbetrieb absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit in einem Betrieb im Sozialbereich lernt die Schülerin/ der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Durch die Möglichkeit in einem sozialen Betrieb zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützen. Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „Schule - Praktikumsbetrieb - Elternbetrieb“ besteht ein intensiver Kontakt, der das Verhältnis der Schule mit dem Sozialbereich und der Landwirtschaft verstärkt.

Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

§ 2

Das Praktikum wird im Regelfall im
(Anmerkung: Bereich anführen, zB Seniorenheim, Krankenhaus, ...) geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 38-40 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Praktikantinnen/Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987 in der geltenden Fassung (siehe *Informationen zur Pflichtpraxis*).

§ 4

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen. Zur Vermeidung von Unfällen muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber alle entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen, sowie alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären und unterweisen.

Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten betreffenden Arbeiten.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitskleidung (Arbeitsmantel, Schutzbrille, Handschuhe udgl) zur Verfügung zu stellen (§ 69 ff ASchG).

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird der Praktikant/die Praktikantin nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auch außerhalb der Dienstzeit der Praktikantin/des Praktikanten um sie/ihn zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

- Das Entgelt richtet sich nach der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für (*Zutreffendes einfügen*) sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.
- Sofern keine kollektivvertragliche Regelung für das Praktikum besteht, ist ein für den Sozialbereich angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Das Entgelt beträgt monatlich Euro (brutto)

Die Praktikantin/der Praktikant ist bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** anzumelden.

§ 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Im Übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des österreichischen Datenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

<https://www.salzburg.gv.at/kontakt/datenschutz>

§ 7

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten **bei Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung** über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen und der Betriebsbeschreibung zu unterstützen.

§ 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Land Salzburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

§ 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin oder der Praktikant, der Praxisbetrieb und die Schule.

....., am

Arbeitgeberin/
Arbeitgeber

Praktikantin/
Praktikant

Erziehungsberechtigte/
Erziehungsberechtigter

Für die Schulleitung

